

Merkblatt

Sie möchten zu Ihrer Rentenversicherung einen Verwertungsausschluss vereinbaren?

Zum 01.01.2023 wurde das „Bürgergeld“ eingeführt. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundlegend überarbeitet. Die Vorgaben zur Hilfebedürftigkeit sind dabei angepasst worden.

Für Ihre Rentenversicherung bedeutet das: Versicherungen, die für die Altersvorsorge bestimmt sind, sind vor der Verwertung geschützt (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGBII).

Deshalb brauchen Sie nach der neuen Rechtsprechung keinen Verwertungsausschluss mehr zu beantragen. Es gibt auch keine Höchstgrenzen bei der Versicherungssumme mehr.

Auf eine schriftliche Anfrage von Ihnen, bescheinigen wir Ihnen gerne, dass es sich bei Ihrer Versicherung um einen „der Altersvorsorge dienenden Vertrag“ handelt.

Dieses Schreiben können Sie dann gern als Bescheinigung nutzen und der Bundesagentur für Arbeit vorlegen.